

**10. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der  
Verbandsgemeinde Prüm  
im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes  
„Solarpark Brandscheid“**

**der**

**Gemeinde Brandscheid**

Landkreis Bitburg-Prüm

**BEGRÜNDUNG**

ERARBEITET VON:

landschaftsarchitekten  
freilandökologen  
stadtplaner  
ingenieure



**gutschker - dongus**

Hauptstraße 34 | 55571 Odernheim | Tel. (06755) 969360 Fax 9693660 | [info@gutschker-dongus.de](mailto:info@gutschker-dongus.de) | [www.gutschker-dongus.de](http://www.gutschker-dongus.de)

VERFASSER:  
ORT/DATUM:

M. Müller, B.Sc. Raumplanung, Stadtplaner  
ODERNHEIM, 10.11.2021

Begründung

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>1 Planungsanlass und -ablauf</b>	<b>4</b>
1.1 Planungsanlass	4
1.2 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
<b>2 Übergeordnete Planungen und fachplanungsrechtliche Bindungen</b>	<b>5</b>
2.1 Auswahl der Fläche	5
2.2 Landesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz - LEP IV	6
2.3 Regionaler Raumordnungsplan	7
2.4 Flächennutzungsplan	10
2.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	11
<b>3 Grundzüge der Planung im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“</b>	<b>12</b>
3.1 Städtebauliches Konzept / Vorhabenbeschreibung	12
3.2 Erschließung	13
3.3 Ver- und Entsorgung	13
<b>4 Immissionsschutz</b>	<b>13</b>
4.1 Reflektionen / Blendung	13
4.2 Lärm	13
4.3 Elektrische und Magnetische Strahlung	14
<b>5 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung</b>	<b>14</b>
5.1 Flächenänderung	14

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“

Begründung

**Anlagen:**

Umweltbericht

Biotoptypenkarte

Fachgutachten Avifauna

Blendgutachten

Begründung

## **1 PLANUNGSANLASS UND -ABLAUF**

---

### **1.1 Planungsanlass**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan im Rahmen einer 10. Änderung zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“. Der Vorhabenträger, die EnBW Solar GmbH, möchte im Bereich südlich von Brandscheid eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten, um einen Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes zu leisten. Die Fläche liegt inmitten eines landwirtschaftlich geprägten Gebietes entlang der A 60. Der gewählte Standort entspricht somit den förderfähigen Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan widerspricht den Darstellungen des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Vorlauf des Bauleitplanverfahrens wurde bereits eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführt, um das Plangebiet auf seine Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen. Im Ergebnis ist das Vorhaben raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern dort genannte Anforderungen im Zuge der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich u.a. um Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft und den Bodenmarkt, Einhaltung des Abstandes zur Autobahn sowie die Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft.

### **1.2 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs**

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 12,4 ha befindet sich in der Gemarkung Brandscheid südlich von Brandscheid, Landkreis Bitburg-Prüm, Verbandsgemeinde Prüm. Er liegt auf beiden Seiten der A 60 innerhalb landwirtschaftlicher Flächen. Die nördlich der Autobahn gelegene Teilfläche wird begrenzt durch ein zukünftiges Vorranggebiet Wind im Westen, landwirtschaftlichen Nutzungen im Norden und Osten sowie Gehölzstrukturen entlang der Autobahn südlich. Die Teilflächen südlich der Autobahn werden im Westen und Norden durch landwirtschaftliche Wege begrenzt. Weiter südlich und östlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Teilflächen südlich der Autobahn werden durch eine größere Gehölzstruktur und die direkt hiervon östlich gelegene landwirtschaftliche Fläche voneinander getrennt.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“ identisch und umfasst folgende Flurstücke:

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 12,4 ha und umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern

Nördlich der Autobahn:

Flst. Nrn. 77, 78 (Flur 64), Flst. Nrn. 24 (Weg), 70, 71 (jeweils teilweise, Flur 59)

Südlich der Autobahn:

Flst. Nr. 44 (teilweise, Flur 63), Flst. Nrn. 9, 11 (vollständig, Flur 60)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der Flurstücke ist dem beiliegenden Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.

## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“

### Begründung

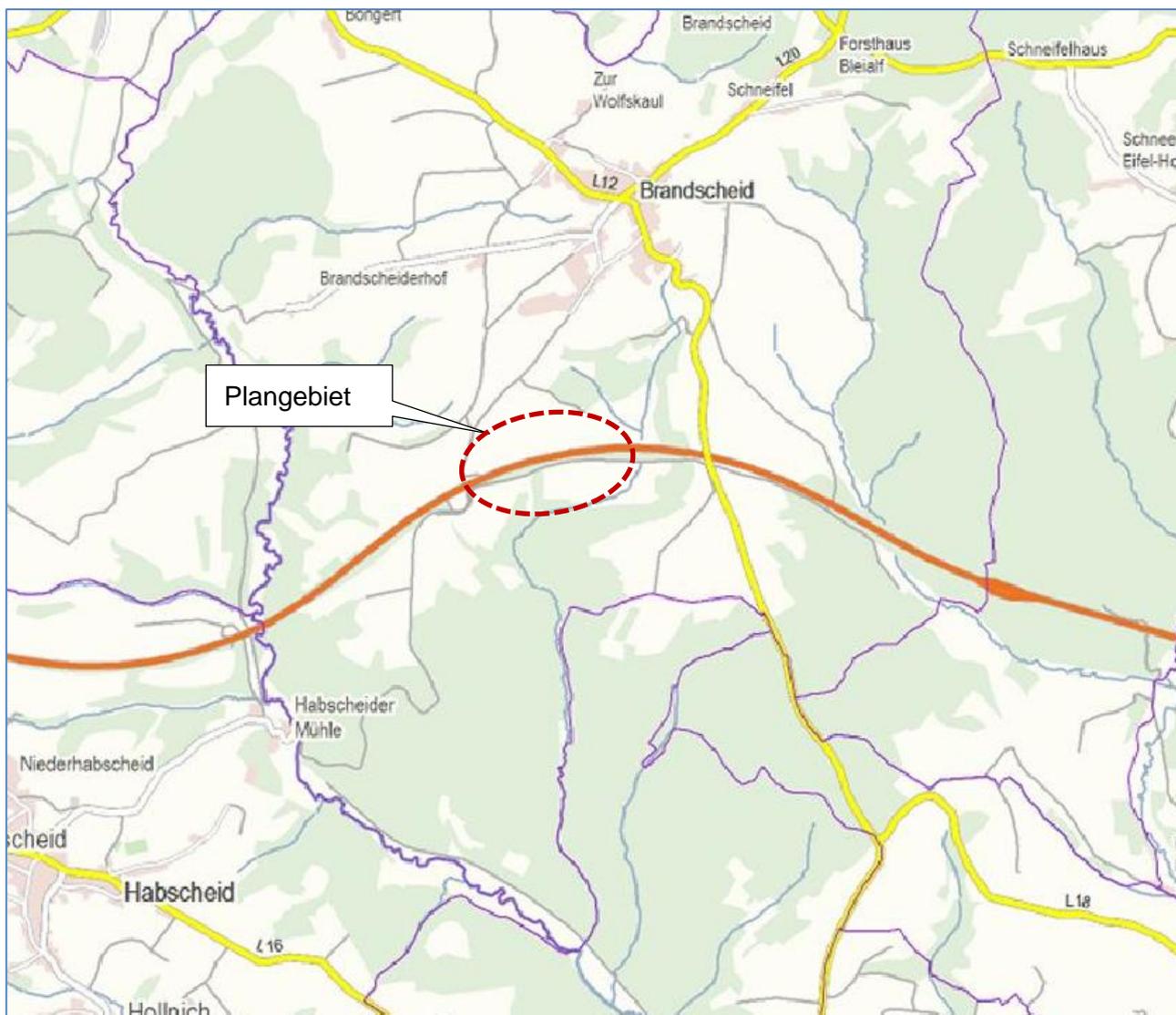


Abbildung 1: Lage Plangebiet (grob rot umrandet, © GeoBasis-DE/LVermGeoRP <2018>)

## 2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND FACHPLANUNGSRECHTLICHE BINDUNGEN

### 2.1 Auswahl der Fläche

Eine Flächenanalyse für die Ortsgemeinde Brandscheid wurde vorab im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (04.12.2017, gutschker-dongus) vorgenommen. Dabei wurden die Vorgaben des zu der Zeit geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) bezüglich der Förderfähigkeit angewendet. Die hier berücksichtigten Punkte ergaben lediglich Flächen entlang der A 60 in einem Abstand von bis zu 110 m zur Fahrbahnkante (vergütungsfähiger Bereich). Es wurden insgesamt so zwei Flächen ermittelt (die hier gewählte, sowie eine östlich hiervon). Ausschlaggebend ist letztendlich die Entwicklungsmöglichkeit der hier vorgesehenen Fläche zu beiden Seiten der Autobahn.

Begründung

## 2.2 Landesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz - LEP IV

Nach der Planzeichnung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV, 2008, drei Teilfortschreibungen 2013, 2015 und 2017, u. a. mit den Themen erneuerbare Energie allgemein und Windkraft im Speziellen) liegt der Geltungsbereich entlang einer großräumigen Straßenverbindung (A 60) und in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus. Teilflächen im Osten und Süden liegen zudem in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Forstwirtschaft.

Waldflächen werden keine in Anspruch genommen, und durch die Lage direkt an der Autobahn ist eine starke Beeinträchtigung für die Naherholung und den Tourismus bereits vorhanden, welche nur unwesentlich durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verstärkt wird.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines ländlichen Bereichs mit disperser Siedlungsstruktur und niedriger Zentrenreichtbarkeit (LEP IV, Karte „Raumstrukturgliederung“)

Gleichzeitig trifft das LEP IV Aussagen zu Freiräumen:

„G 85 Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung

- für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie
- zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft
- erhalten und aufgewertet werden. [...]

G 86 Unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen.“

Zur Landwirtschaft sagt das LEP IV folgendes aus:

„Z 120 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

G 121 Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.“

Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Anlage auf 30 Jahre nach Inbetriebnahme werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 166 Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“

Begründung

### 2.3 Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan Trier von 1985 mit Teilfortschreibung von 1995 stellt das Plangebiet überwiegend im Bereich sehr guter bis gut geeigneter landwirtschaftlicher Nutzfläche dar. Außerdem liegt das Plangebiet innerhalb des Naturparks Nordeifel.

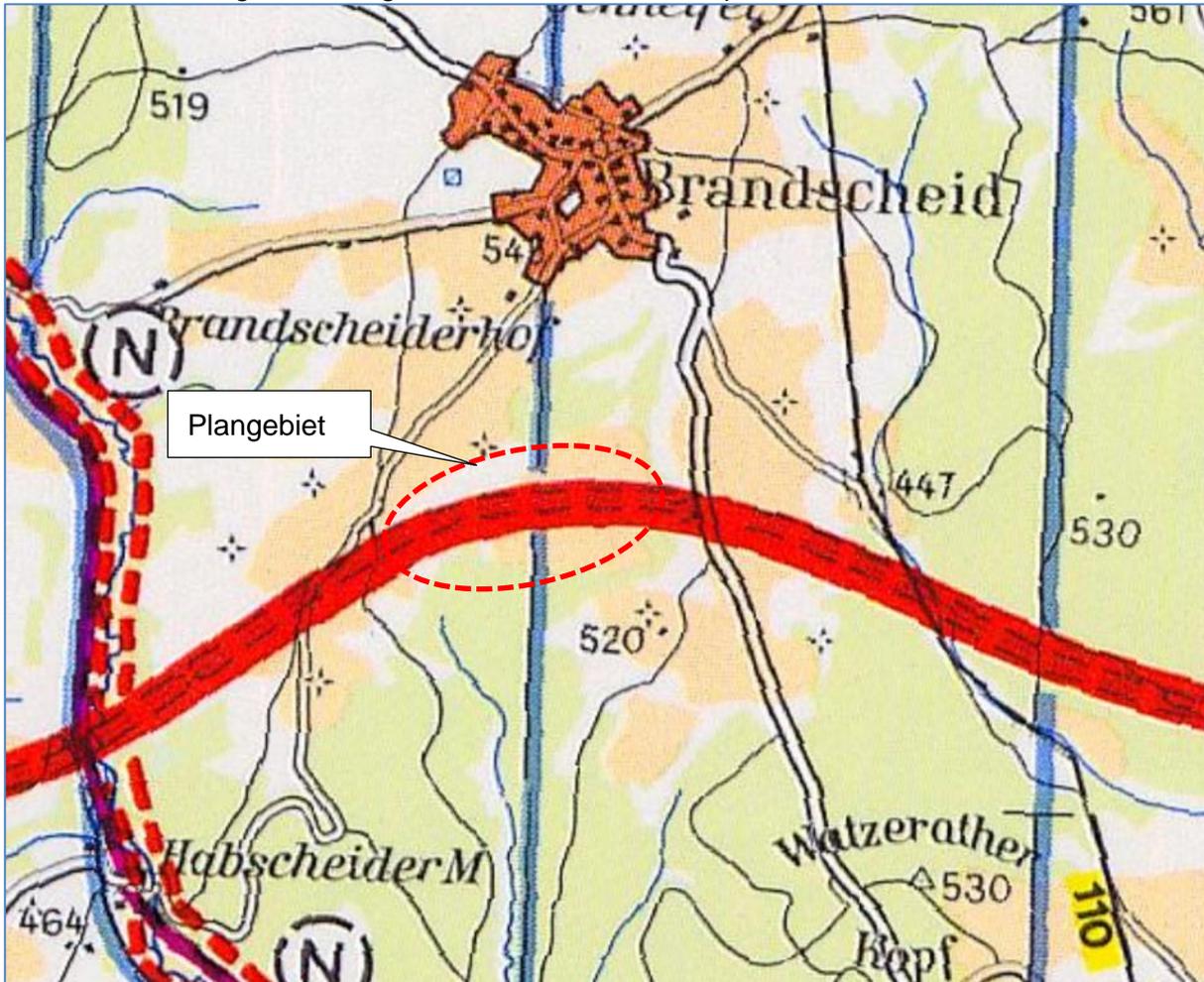


Abb. 2: Ausschnitt RROP Trier 1985

Zudem wird Brandscheid die besondere Funktion Landwirtschaft zugeordnet. Der Raumordnungsplan von 1985 mit Teilfortschreibung 1995 sagt dazu:

#### „2.2.2.6 Besondere Funktion Landwirtschaft

Gemeinden in denen der Landwirtschaft auch zukünftig eine hohe sozioökonomische Bedeutung zukommt, sind mit der besonderen Funktion Landwirtschaft auszuweisen. Über die Bauleitplanung ist die bauliche Entwicklung räumlich so zu lenken, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe, einschließlich Veredelung, gesichert bleiben.“

Gleichzeitig heißt es in Punkt 3.4.3 „Neben den herkömmlichen Energieerzeugungsanlagen ist auf die Nutzung alternativer Energiequellen hinzuweisen. [...]“

Der Regionale Raumordnungsplan wurde durch eine Teilfortschreibung um ein Kapitel „Energieversorgung / Teilbereich Windenergie“ 2004 ergänzt. Die Ergänzungen befassen sich in erster Linie mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Neuaufstellung befindet, wurde die aktuelle Entwurfsfassung des Plans von 2014 ebenfalls betrachtet, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung berücksichtigen zu können. Brandscheid werden die besonderen Funktionen Landwirtschaft sowie Freizeit und Erholung zugewiesen.

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“

Begründung

Zur besonderen Funktion Landwirtschaft heißt es:

Z 42: Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemeinden). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. [...]

G 43: In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden.

Bedeutende landwirtschaftliche Flächen werden gemäß der Entwurfsfassung nicht in Anspruch genommen, diese befinden sich nach der Planzeichnung des ROP weiter nördlich, verteilt um den Siedlungsbereich von Brandscheid.

Zur besonderen Funktion Freizeit/Erholung heißt es:

G 44: Die besondere Funktion Freizeit/Erholung wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung von überörtlicher Bedeutung für den Tourismus in der Region Trier sind oder über die Voraussetzungen für eine Intensivierung des Fremdenverkehrs verfügen (F/E-Gemeinden)

Z 45: Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sind die Schwerpunkorte der touristischen Entwicklung in der Region Trier. Diese Gemeinden sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gehalten, die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten und zu stärken. Dabei sind sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen. [...]

G 46: Der Ausbau der überörtlich und regional bedeutsamen touristischen Infrastruktur soll schwerpunktmäßig in den Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung erfolgen.

Entlang der Autobahn ist die Entwicklung weiterer touristischer Infrastrukturen oder Naherholungsmöglichkeiten stark eingeschränkt, weshalb keine für die Freizeit/Erholung

## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“

Begründung

bedeutsame Flächen durch das Vorhaben weiter beeinträchtigt werden.

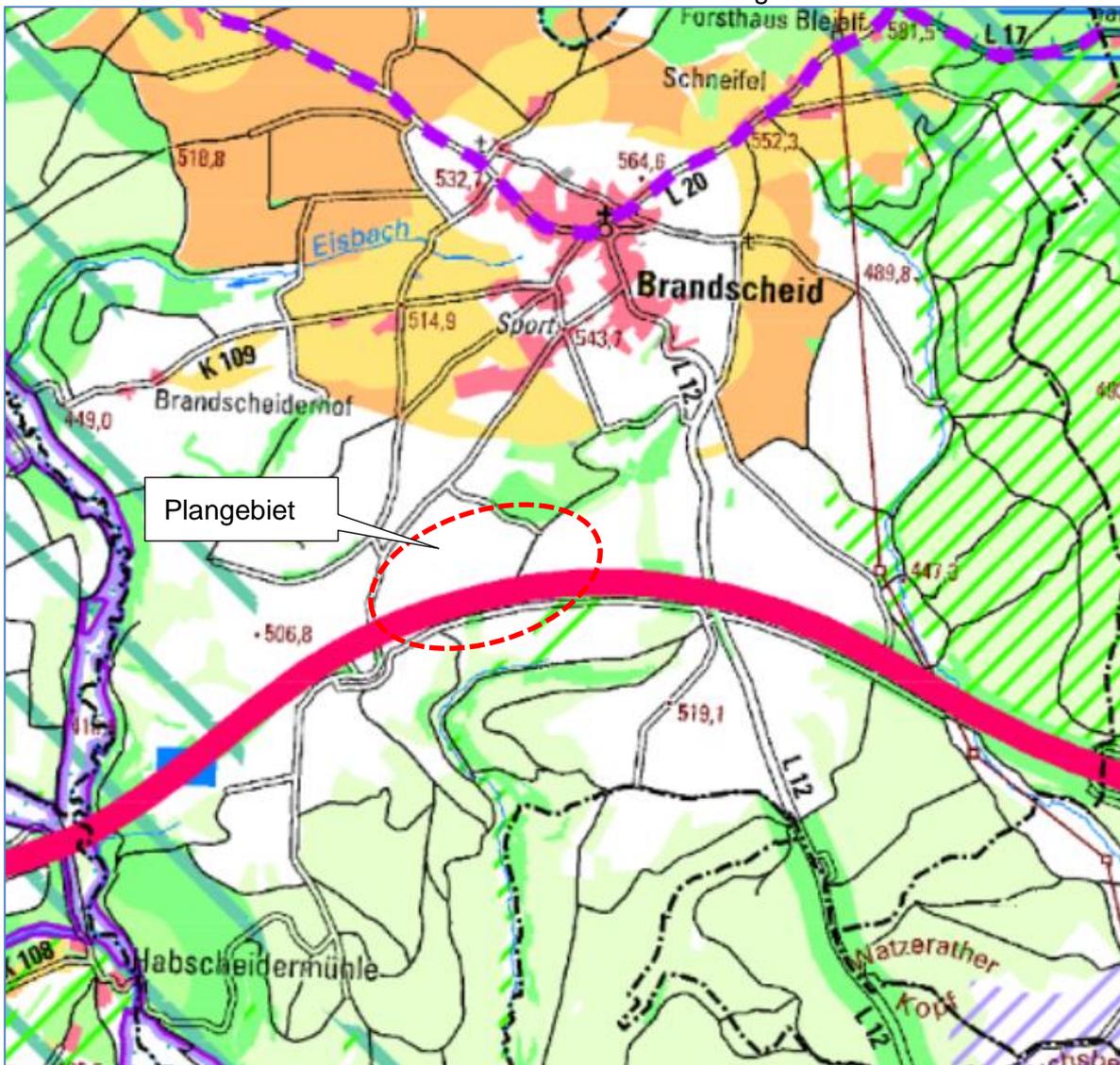


Abb. 3: Ausschnitt Neuaufstellung RROP Trier, Entwurfsfassung 2014

Durch das Plangebiet selbst verläuft zudem ein kleiner Bereich als Vorranggebiet regionaler Biotopverbund südlich der A 60, der von der Planung nur randlich tangiert wird.

Zu Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund sagt der in Aufstellung befindliche Regionalplan folgendes aus:

Z 103 Die Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund dienen dem Aufbau, der Entwicklung und der Gestaltung eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems. In den Vorranggebieten ist der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. Alle Raumnutzungen und Funktionen, die mit den naturschutzfachlichen Zielen zum Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten unzulässig. In den Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund darf der vorhandene Zustand der Lebensräume nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot).

Die Flächen des regionalen Biotopverbundes werden in der Entwicklung der Anlage möglichst ausgespart. Zusätzlich stellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die meisten Offenlandarten,

## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“

### Begründung

insbesondere Kleinsäuger und Insekten, eine Verbesserung des Lebensraums gegenüber der ackerbaulichen Nutzung dar. Die Artenvielfalt ist hier nachweislich höher als in angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, somit verbessert das Vorhaben das Ziel eines regionalen Biotopverbundsystems.

Der in Aufstellung befindliche Regionalplan befasst sich umfassend mit den Anforderungen und Erfordernissen regenerativer Energien und der Energiewende. Hier heißt es u.a.:

G 220 Die Region Trier steht hinter den internationalen und nationalen Zielsetzungen zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch (Energiewende). Hierbei soll eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung als Grundlage einer nachhaltigen Regionalentwicklung in allen Teilgebieten der Region sichergestellt werden. Neben der Energieeinsparung sowie einer rationellen und effizienten Energieverwendung sollen der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die Grundpfeiler der Energiewende in der Region Trier sein. Das regionale Energiekonzept 2001 und seine Fortschreibung 2010 bilden dafür die Grundlage.

Das Thema Photovoltaik wird in Kapitel II.4.2.3.2 Solarenergie des Textes abgehandelt. Dort heißt es u.a.:

G 230 Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie in der Region soll verstärkt werden.

G 232 Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollten daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

Innerhalb der Gemarkung Brandscheid liegen keine Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor.

### **2.4 Flächennutzungsplan**

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der VG Prüm von 2014 stellt die Planflächen als Fläche für die Landwirtschaft dar. Genauer benannt werden hier Acker, Grünland oder Sonderkulturen, Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente. Randlich entlang der Autobahn ist Verkehrsgrün festgesetzt. Südlich der A 60 werden die Teilflächen durch Waldflächen sowie nachrichtlich übernommene Biotope voneinander getrennt. Außerdem liegt das Plangebiet innerhalb eines Naturparks.

## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“

### Begründung

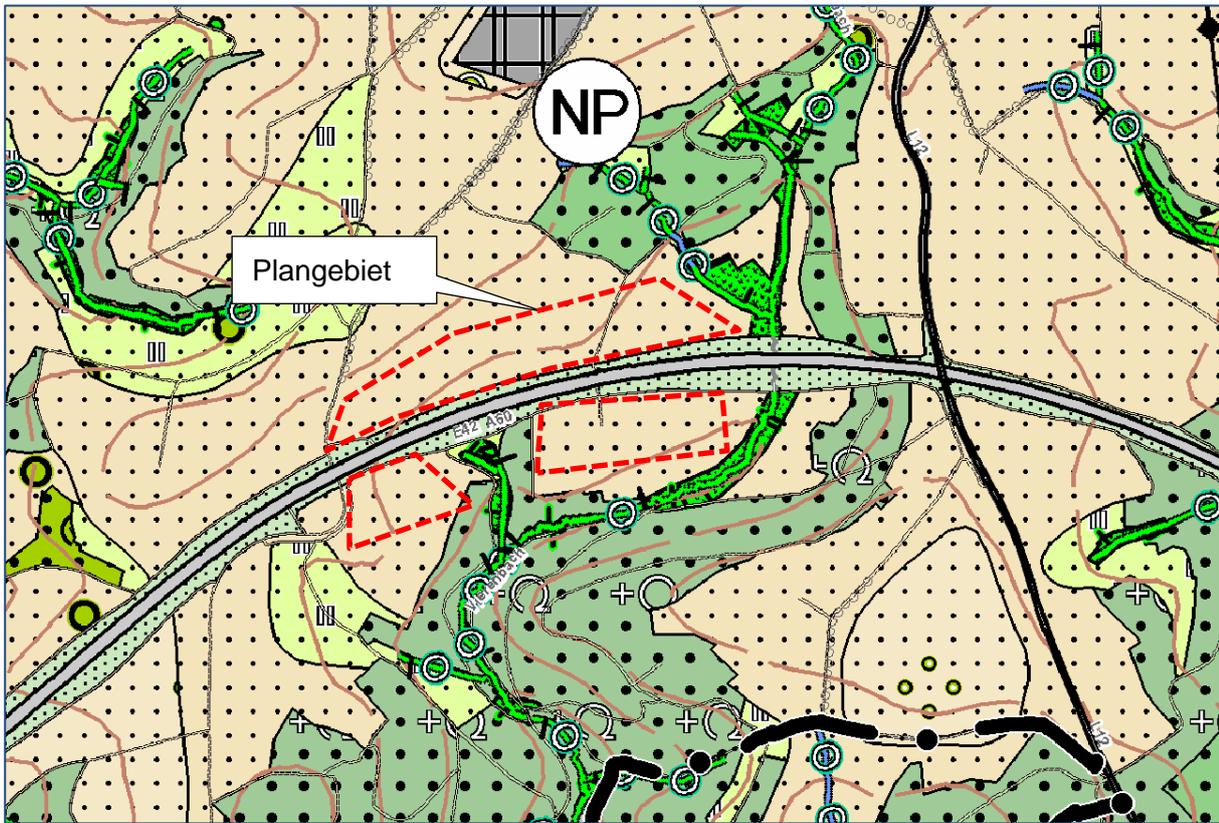


Abb. 4: Ausschnitt aus dem aktuell rechtsgültigen FNP VG Prüm

Der FNP befindet sich nach aktuellem Stand im Aufstellungsverfahren für die Teilfortschreibung „Windenergie“. Vorgesehene Bereiche für die Windenergie sind durch die Planung nicht betroffen.

Um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

### 2.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

#### nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 23 bis 30 BNatSchG), Natura-2000-Gebiete nach EU-Recht (FFH- und Vogelschutzgebiete, § 32 BNatSchG), Wasserhaushaltsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks „Nordeifel“. Innerhalb des Plangebietes sind sonst keine Schutzgebiete gem. §§ 21 – 32 BNatSchG vorhanden, jedoch befinden sich einige Schutzgebiete bzw. geschützte Flächen im unmittelbaren und mittelbaren Umfeld. Die Schutzgebiete sowie deren Abstände können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei jeweils nur die nächstliegenden Schutzgebiete in einem Radius von bis zu 3 km betrachtet werden. Eine genauere Betrachtung der Schutzgebiete und mögliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgebiete werden im Umweltbericht vorgenommen, welcher einen gesonderten Bestandteil der Begründung darstellt.

## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“

Begründung

	<b>Innerhalb Plangebiet</b>	<b>Außerhalb Plangebiet</b>	<b>Entfernung nächstliegendes Schutzgebiet (bis 3 km)</b>
<b>Biotopverbund, Biotopvernetzung</b> (§ 21 BNatSchG)	0	X	Direkt angrenzend östlich bzw. südlich der Autobahn zwischen den Teilflächen liegend
<b>Naturschutzgebiet</b> (§ 23 BNatSchG)	0	X	ca. 1,3 km westlich
<b>Naturparke</b> (§ 27 BNatSchG)	X	X	Naturpark „Nordeifel“
<b>Naturdenkmäler</b> (§ 28 BNatSchG)	0	0	/
<b>Gesetzlich geschützte Biotope</b> (§ 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG))	0	X	Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet – nordwestlich: Quellbäche SO Brandscheid sowie Bäche, Wälder und Hecken W und S Brandscheid; mittig zwischen den Teilflächen sowie südöstlich: Quellbäche des Vierenbach S A 60 sowie Buchendominierte Wälder und Gewässer S A 60 u. O Alfbachtal
<b>FFH-Gebiete</b> (§ 32 BNatSchG)	0	X	ca. 1,3 km westlich
<b>Vogelschutzgebiete</b> (§ 32 BNatSchG)	0	X	/

### 3 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES „SOLARPARK BRANDSCHEID“

#### 3.1 Städtebauliches Konzept / Vorhabenbeschreibung

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen, wie z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Speichieranlagen und Leitungen, bestehen. Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern. Die Module werden auf Stahl bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne angeordnet und aufgeständert.

Der Abstand zur Modulunterkante beträgt ca. 0,80 m. Die Gestelle werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt bzw. geschraubt; Fundamente sind dabei nur im Bereich der Trafostationen vorgesehen. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist als gering zu bezeichnen. Die PV-Anlage kann nach Ende der Nutzungsdauer (i.d.R. 30 Jahre) rückstandslos wieder entfernt werden.

Die Höhe der Module beträgt bis zu 3,50 m. Der Reihenabstand beträgt bei der aktuellen Planung > 2,50 m. Die installierte Leistung beträgt 7,7 MWp (Leistung bei Normalbedingungen, entspricht etwa wolkenlosem Himmel zur Mittagszeit). Dies entspricht ca. zwei üblichen Windkraftanlagen,

## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“

### Begründung

wobei die jährliche erzeugte Strommenge deutlich geringer ist, da Solaranlagen nur tagsüber Strom erzeugen.

### 3.2 Erschließung

Das Plangebiet ist über befestigte Wirtschaftswege erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage sichergestellt ist. Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Trassenverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

### 3.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

## 4 IMMISSIONSSCHUTZ

---

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage im Außenbereich und des Abstandes zu den nächsten Wohnnutzungen nicht zu erwarten.

### 4.1 Reflektionen / Blendung

Zur Klärung der Frage von Blendungen wurde ein Blendgutachten erarbeitet. Hierin wurden insbesondere Blendwirkungen auf Straßen in der Umgebung (L 12, A 60) betrachtet. Im Ergebnis können Blendwirkungen auf die Landesstraße L 12 ausgeschlossen werden. Blendungen von Verkehren auf der A 60 können ebenfalls ausgeschlossen werden, wenngleich hier geringfügige Auswirkungen genannt werden. Im Gutachten heißt es: „die außerhalb des zentralen Blickfelds möglichen Reflexionen nehmen im Blickfeld maximal Winkelhöhen von 0,5° ein, was anschaulich der Größe eines 10 cm hohen Spiegels in 11 m Entfernung entspricht.“ Es handelt sich dabei um eine kleinflächige Reflexion außerhalb des zentralen Blickfeldes, welche die Sehleistung nicht beeinträchtigt.“ Weiterhin heißt es: „Im Verlauf der Strecke [...] beginnt der Mindestabstand möglicher blendrelevanter Reflexionen zur Blickachse bei 13° und vergrößert sich auf bis zu 26,7°. Dabei treten auch großflächigere Reflexionen auf, die an Fahreraugen bewirkte Beleuchtungsstärke beginnt aber im Bereich unter 20° Abstand zur Blickachse immer mit Werten deutlich unter 1.000 lx und steigert sich auf maximal 1.250 lx erst im Bereich ab 20° zur Blickachse. In allen Fällen beträgt die Beleuchtung senkrecht von der Sonne bestrahlter Objekte mindestens das 20-fache der durch die Reflexionen an Fahreraugen bewirkten Beleuchtungsstärke. Diese Beleuchtungsverhältnisse im äußeren Bereich des Blickfeldes beeinträchtigen aber die Sehleistung von Fahrzeugführern nicht, zumal sich die Blickrichtung im Streckenverlauf zunehmend von den reflektierenden Flächen abwendet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass von der geplanten Anlage keine Blendrisiken für den Straßenverkehr ausgehen und zusätzliche Blendschutzmaßnahmen damit nicht erforderlich sind.“

Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslage von Brandscheid oder der Ortslage von benachbarter Orte sind aufgrund der Entfernung und Exposition nicht zu erwarten.

### 4.2 Lärm

Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Aufgrund der ruhigen Umgebung ist auch nicht mit Schallreflektionen durch die Module zu rechnen. Grundsätzlich wird der Schall im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Durch die

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“

Begründung

Neigung der Solarmodule wird eine Reflektion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Lärm (TA-Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auf jeden Fall eingehalten.

#### **4.3 Elektrische und Magnetische Strahlung**

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten jedoch regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

## **5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG**

---

### **5.1 Flächenänderung**

#### **Derzeitige Situation**

Mit der vorliegenden 10. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den Bebauungsplan „Solarpark Brandscheid“ angepasst werden.

Die betroffene Änderungsfläche wird derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

#### **Änderung**

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB in eine Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik vorgesehen.

In den folgenden Abbildungen ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar.

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brandscheid“

Begründung

Bisherige Darstellung:

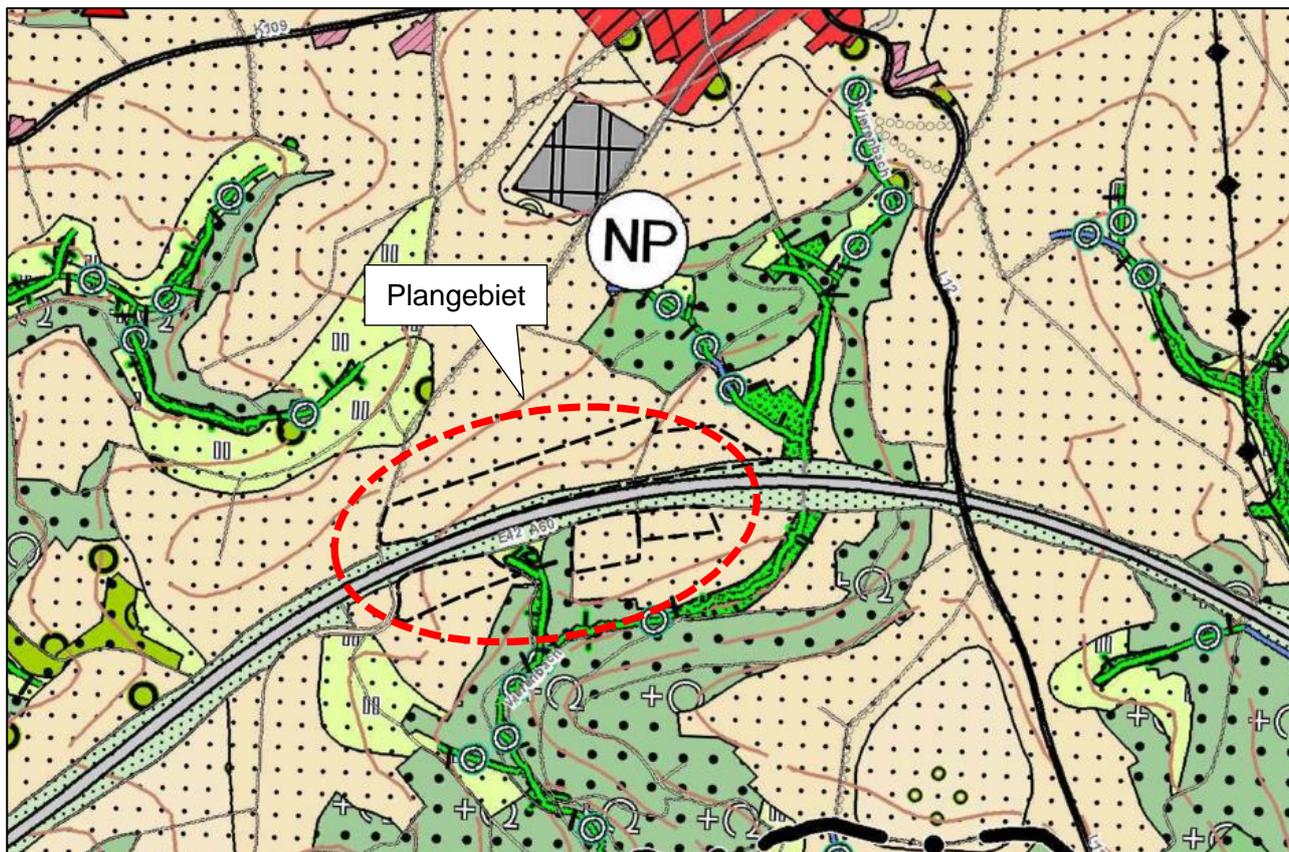


Abbildung 4: Auszug aus der Flächennutzungsplanänderung - bisherige Darstellung, gutschker-dongus, 2021

Begründung

Neue Darstellung:

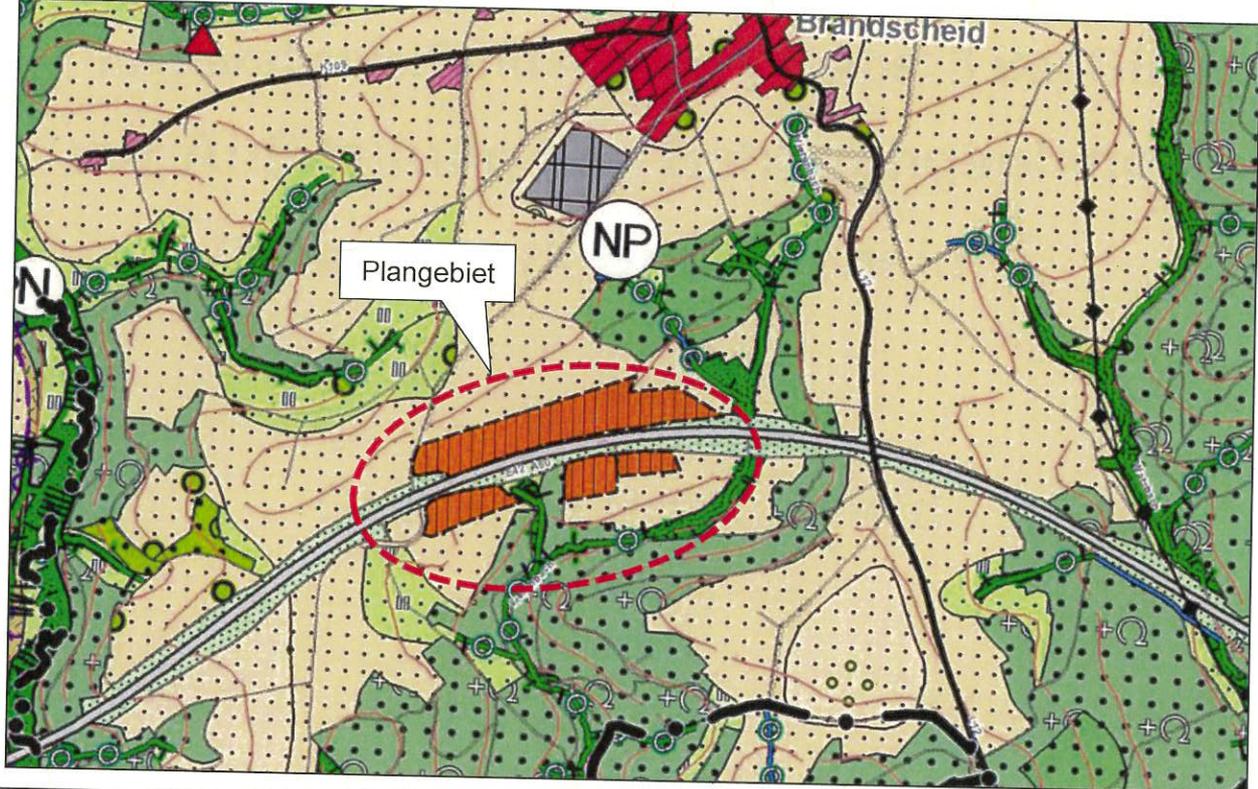


Abbildung 5: Auszug aus der Flächennutzungsplanänderung - geplante Darstellung, gutschker-dongus, 2021

Martin Müller, B.Sc. Raumplanung, Stadtplaner  
Odernheim, den 10.11.2021

\*Diese Begründung (Teil 1 Städtebaulicher Teil) hat den Flächennutzungsplanunterlagen für die Prüfung zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB beigelegt.

Bitburg, den  
Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm  
Im Auftrag:

(Volker Berg)  
Kreisbaurat

